

I. Hinweise für Beschäftigte mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei COVID-19 zur Möglichkeit des Arbeitens von zuhause

Nach den Informationen des Robert-Koch-Instituts (RKI) steigt das Risiko einer schweren Erkrankung mit COVID-19 ab dem 60. Lebensjahr überproportional mit dem Alter an. Verschiedene Grunderkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen. Zudem besteht ein höheres Risiko bei Personen mit einem unterdrückten Immunsystem.

Zur Vermeidung dieses höheren Risikos wird grds. allen Beschäftigten der hessischen Landesverwaltung ab einem Alter von 60 Jahren, allen Beschäftigten bei denen eine Grunderkrankung (z.B. Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere, sowie Krebserkrankungen) vorliegt und allen Beschäftigten mit unterdrücktem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder wegen der Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken), die Möglichkeit eingeräumt, ab sofort ihren Dienst / ihre Arbeitsleitung, sofern möglich, mit ihrem mobilen dienstlichen Hessen PC von zuhause zu erbringen. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind von dieser Regelung insbesondere ausgenommen die Beschäftigten im Bereich der Einsatzkräfte wie bspw. Polizei, Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz sowie Beschäftigte in sonstigen Bereichen der Landesverwaltung deren Fortbetrieb auch in der aktuellen Lage uneingeschränkt sichergestellt werden muss (bspw. Justizvollzug, Kliniken etc.). Die Ressorts legen für ihren Geschäftsbereich die erforderlichen Ausnahmebereiche fest.

Die Dienststellen können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Beamtinnen und Beamten Arbeits- bzw. Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge über die bislang tariflich bzw. beamtenrechtlich - in Anlehnung an den Arbeitnehmerbereich - zulässigen 3 Arbeitstage hinaus für den Fall der häuslichen Betreuung eines eigenen Kindes unter 12 Jahren gewähren, wenn dies wegen der Schließung der Kinderkrippe, des Kindergartens oder der Schule des Kindes aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen (Corona-Virus) erforderlich ist. Die Dienststellen haben hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dabei ist neben dem Alter des Kindes auch zu berücksichtigen, ob alternative Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Insbesondere sollten hierbei auch die Möglichkeiten der Telearbeit und des mobilen Arbeitens, abhängig vom Alter des Kindes ggf. auch nur stundenweise, in Betracht gezogen werden.

Entsprechendes gilt für die Betreuung eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (SGB XI, Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz) in einer Tagespflegeeinrichtung, wenn diese aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen wegen des Corona-Virus schließt.

Sofern Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, informieren Sie Ihre Referats- und Abteilungsleitung.

In den oben genannten Fällen gilt das Arbeiten von zuhause bis 30. April 2020 als genehmigt. Es wird daraufhin hingewiesen, dass vertrauliche Daten und Informationen dabei so zu schützen sind, dass Dritte keine Einsicht nehmen können und keinen Zugriff haben.

Die Vorzimmer der Abteilungen werden gebeten, eine Übersicht über diejenigen Beschäftigten zu führen, die aufgrund dieser Regelung vorübergehend von zuhause arbeiten.

Eine abweichende Entscheidung im Einzelfall bleibt unbenommen.

II. Empfehlung für eine Dienst-/Geschäftsanweisung zum Umgang mit dem Corona-Virus in der hessischen Landesverwaltung (bis zum 19. April 2020)

1. Krankmeldungen

Alle Beschäftigten haben sich im Falle einer Erkrankung, wie bisher am ersten Tag der Erkrankung bei ihrer Dienststelle krank zu melden. Es wird erst ab dem 8. Kalendertag die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangt.

2. Rückkehr aus einem Risikogebiet und Kontakt mit einem Infizierten

Beschäftigte, die sich in den letzten 14 Tagen in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Risikogebiete (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) aufgehalten haben und nach Deutschland zurückkehren, haben ihre Personalverwaltung unaufgefordert telefonisch über ihre Rückkehr aus einem Risikogebiet zu informieren. Für diese Beschäftigten wird nach der Rückkehr die Präsenzpflcht aufgehoben, es wird angeordnet, dass sie 14 Tage nach der Rückkehr Ihren Dienst / Ihre Arbeitsleistung, sofern möglich, mit ihrem mobilen dienstlichen Hessen PC von zuhause erbringen. Diese Regelung gilt auch für Beschäftigte, die mit einem Infizierten Kontakt hatten.

3. Fortbildungen

Es finden keine Fortbildungsveranstaltungen des Landes Hessen statt. Sie sind vom Veranstalter abzusagen. Beschäftigte des Landes Hessen nehmen auch nicht an externen Fortbildungsveranstaltungen statt. Die Teilnahme an den jeweiligen Veranstaltungen ist abzusagen.

4. Dienstreisen

Dienstreisen in die vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Risikogebiete (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) sind nicht genehmigungsfähig, bereits erteilte Genehmigungen für anstehende Dienstreisen in diese Gebiete sind hinfällig. Stornogebühren für bereits gebuchte Dienstreisen werden ohne weitere Begründung oder Nachweis erstattet.

Bei allen anderen Dienstreisen haben die Vorgesetzten und die Dienstreisenden verantwortungsvoll in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Dienstreise zwingend notwendig ist. Alternative Kommunikationsmöglichkeiten wie bspw. die Durchführung von Video- und Telefonschaltkonferenzen sind vorrangig zu prüfen.

Ist die Durchführung einer Dienstreise unabwendbar erforderlich, soll die Dienstreise möglichst mit einem Dienstfahrzeug ohne Mitfahrende oder mit dem privaten PKW durchgeführt werden. Auf die Nutzung von öffentlichen

Verkehrsmitteln soll verzichtet werden. Bei der Reisekostenabrechnung ist davon auszugehen, dass für die Benutzung eines privaten PKW triftige Gründe i.S.d. § 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vorliegen und eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,35 EUR gewährt wird.

5. Mitnahme der Laptops / mobilen Endgeräte

Alle Beschäftigten, die über einen dienstlichen Laptop oder ein anderes dienstliches mobiles Endgerät verfügen, haben diese Geräte bei Dienstschluss mit nach Hause zu nehmen.

6. Mitnahme von Kindern in die Dienststelle

Zur Verringerung des Infektionsrisikos sind keine Kinder in die Dienststellen mitzubringen.